

„Symbolische Regelungen sind wenig hilfreich“

Das Bonner Rechtsjournal im Gespräch mit dem Bundestagsabgeordneten und Alumnus der Bonner Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät **Ansgar Heveling** (CDU).

Ansgar Heveling studierte 1993 bis 1997 Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn und absolvierte von 1999 bis 2001 sein juristisches Referendariat, das er mit dem 2. Staatsexamen abschloss. Anschließend arbeitete er bis Ende 2002 als Rechtsanwalt, wechselte im Jahr 2003 als Referent für Verkehrspolitik in die CDU-Landtagsfraktion NRW. In den Jahren 2005 bis 2009 war Heveling als Referent und stellvertretender Leiter im Ministerbüro des Finanzministeriums NRW tätig. Seit 2009 ist er Mitglied des Deutschen Bundestages und dort Mitglied des Rechtsausschusses, der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft sowie stellvertretendes Mitglied im Kultur- und Medienausschuss.

Bonner Rechtsjournal: Sie haben Rechtswissenschaft von 1993 bis 1998 in Bonn studiert. Woran denken Sie gerne zurück, wenn Sie auf Ihre Studienzeit zurückblicken?

Ansgar Heveling: Meine gesamte Studienzeit in Bonn ist voller schöner Erinnerungen und ich habe das Studium als große Bereicherung empfunden. Vom ersten bis zum letzten Tag bin ich der Bonner Fakultät treu geblieben. In meiner Familie war es üblich, dass man entweder in Bonn oder Münster studierte und ich entschied mich sofort für Bonn. Geographisch hatte Bonn auch den Vorteil, dass es weit genug von meinem Heimatort entfernt war, um eine eigene Wohnung zu rechtfertigen, aber noch nah genug war, um bei Bedarf Unterschlupf bei den Eltern zu finden. (*lacht*)

BRJ: Hat Sie eine bestimmte Professorin oder ein bestimmter Professor nachhaltig beeindruckt?

Heveling: Eine Reihe von Professoren habe ich in guter Erinnerung. Vor allem aber hat mich Professor Pietzcker, der öffentliches Recht gelesen hat, beeindruckt. Er hat seine Vorlesungen mit Blick auf die praktische Orientierung, der man ja als Jurist irgendwann einmal ausgesetzt ist, ausgerichtet. Bei ihm habe dann auch das Seminar zum US-amerikanischen Verfassungsrecht besucht.

BRJ: Sie sprechen die praktische Tätigkeit an, die ja vor allem im Referendariat vermittelt wird. Dies haben Sie im Jahr mit dem 2. Staatsexamen im Jahr 2001 abgeschlossen und waren anschließend als Rechtsanwalt tätig. Nach etwa 18 Monaten haben sich aber dann für Ministeriallaufbahn und für die Politik entscheiden. Wie kam es dazu?

Heveling: Unmittelbar nach dem 2. Staatsexamen hatte ich die Möglichkeit in meinem Heimatort als Rechtsanwalt in einer Kanzlei zu arbeiten. In der Zeit als Anwalt hat mich die gerichtliche Tätigkeit sehr geschult. Ich habe aber auch gemerkt, dass dies nicht meine Lebensperspektive sein wird. Vielmehr war das Studium für mich schon vom ersten Tag auf eine Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und Politik ausgelegt. Schon während der Schule war ich kommunalpolitisch tätig und mir war bewusst, dass ich mit dem Jurastudium eine Grundlage für das bekomme, was ich mir für später beruflich vorstellte.

„Der ‚Warnschussarrest‘ ist nicht für jeden Fall sinnvoll“

BRJ: Als ordentliches Mitglied im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages profitieren Sie sicherlich von Ihrer juristischen Ausbildung. Dort sind Sie Berichterstatter für viele Gesetzesvorhaben. Welche Aufgaben und Funktionen kommen Ihnen in dieser Funktion zu?

Heveling: Alle Mitglieder des Rechtsausschusses haben eine Aufgabe als Berichterstatter. Unsere Aufgaben im Ausschuss sind so breit angelegt, dass sie nur arbeitsteilig zu bewältigen sind. Daher haben wir die einzelnen Gebiete aufgeteilt, sodass sich jeder spezialisieren kann. Bei mir sind das die Bereiche des materiellen Strafrechts sowie des Urheberrechts und des geistigen Eigentums.



Ansgar Heveling in seinem Berliner Büro

BRJ: *Deswegen haben Sie auch das von der christlich-liberalen Regierungskoalition eingebrachte Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, das unter anderem die Einführung eines „Warnschussarrestes“ vorsieht, als Berichterstatter betreut. Dieser Begriff bezeichnet eine neue Sanktionsmöglichkeit im Jugendgerichtsgesetz (JGG), nach der jugendliche Täter im Falle einer zur Bewährung ausgesetzten Bewährungsstrafe für wenige Wochen arrestiert werden können. Dieses Instrument wird in der juristischen Fachwelt teils heftig kritisiert. So wird darauf hingewiesen, dass die Jugendkriminalität statistisch gesehen stetig sinkt und daher überhaupt kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestand.*

Heveling: Es ist richtig, dass die Jugendkriminalität abnimmt. Trotzdem gibt es eine beachtliche Zahl von Fällen, in denen Bewährungsstrafen ausgesprochen werden und die einen Anwendungsbereich für den „Warnschussarrest“ bieten. Natürlich ist es nicht für jeden Bewährungsfall sinnvoll, sondern bedarf einer Entscheidung im Einzelfall. Deswegen haben wir in diesem Gesetzgebungsverfahren auch eine öffentliche Anhörung mit Experten durchgeführt. Die Wissenschaftler haben dabei eher kritische Positionen vertreten, aber die Praktiker aus dem Bereich des Jugendgerichtswesens und Jugendvollzugsbereichs haben sich durchaus positiv geäußert.

„Ein Jugendrichter kann im Einzelfall sehr gut abschätzen, was richtig ist“

BRJ: *Die Statistik sagt aber auch, dass der Jugendarrest eine etwa 70-prozentige Rückfallquote hat. Außerdem wird gegen den „Warnschussarrest“ eingewandt, dass die Delinquenten im Jugendarrest gerade mit anderen Insassen in Kontakt kommen und dadurch die kriminelle Karriere noch beschleunigt wird.*

Heveling: Mit diesem Argument dürfte man niemanden in den Jugendarrest stecken, unabhängig von der konkreten Tat. Zudem darf man nicht dem Eindruck verfallen, dass der „Warnschussarrest“ das einzige Instrument des Jugendrichters ist. Es gibt eine Bandbreite von Maßnahmen, die der Jugendrichter verhängen kann. Er kann im Einzelfall sehr gut abschätzen, was richtig ist und welche erzieherischen Maßnahmen sinnvoll sind.

BRJ: *Ein spürbarer pädagogischer Effekt tritt aber nicht ein, wenn der Arrest lange nach der jugendgerichtlichen Entscheidung vollstreckt wird und damit die Bewährungszeit unterbrochen wird. Geht der Warnschuss geht ins Leere?*

Heveling: Das ist ein Punkt, den wir sicherlich in der praktischen Anwendung des neuen Instruments beobachten müssen. Grundsätzlich sind kurze Fristen im Gesetz festgeschrieben. Es kommt jetzt auf die Umsetzung in den dafür zuständigen Ländern an. Der „Warnschussarrest“ war ja im Wesentlichen eine von Länderseite vorgetragene Forderung, sodass sie jetzt auch organisatorisch die Voraussetzungen schaffen müssen.

BRJ: *Vor allem in der öffentlichen Diskussion hörte man oft das Argument der „Komplizenfälle“. Dies beschreibt einen Sachverhalt, in dem ein jugendlicher und ein heranwachsender Täter gemeinschaftlich handeln, allerdings mit unterschiedlichen Tatbeiträgen. So kann es vorkommen, dass der stärker an der Tat beteiligte Heranwachsende mit einer Bewährungsstrafe weiterhin auf freiem Fuß war und der nur gering beteiligte Jugendliche eine Arrestierung verbüßen musste. Dies sei eine Konstellation, die den Tätern und auch der Öffentlichkeit nur schwer zu vermitteln sei. Widerspricht die Konstruktion des „Warnschussarrestes“ nicht dem erzieherischen Gedanken des JGG, wo eine Sanktionsauswahl allein nach erzieherischer Zweckmäßigkeit auszuwählen ist und anders als das Erwachsenenstrafrecht eben keinen tatproportionalen Schuldausgleich anstrebt?*

Heveling: Dadurch, dass es zwei unterschiedliche Instrumentarien zwischen dem JGG und dem normalen Strafrecht gibt, ist nicht auszuschließen, dass es in einigen Täterkonstellationen asynchrone Verläufe geben kann. Die Frage ist, wie groß der Widerspruch tatsächlich ist und wie groß die praktische Relevanz ist. Man kann alle möglichen Fallkonstellationen konstruieren, wir müssen uns nun die praktischen Auswirkungen anschauen.

„Ich tue mich schwer damit, Gesetzgebungsvorhaben rein aus politischer Sicht zu bewerten“

BRJ: Als Berichtersteller betreuen Sie auch das Thema der „Hasskriminalität“. Ein vom Bundesrat eingebrachter und von der SPD-Bundestagsfraktion unterstützter Gesetzentwurf sieht die Aufnahme von rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstige menschenverachtenden Motiven in § 46 Abs. 2 StGB („Grundsätze der Strafzumessung“) vor. Wie stehen Sie zu dem Vorhaben?

Heveling: Bei dieser Frage gibt es weitestgehend Übereinstimmung zwischen den Parteien darin, dass solche Motive strafrechtlich berücksichtigt werden müssen und dies momentan auch schon getan wird. Im Bundesrat haben auch die CDU-geführten Bundesländer an dem Entwurf mitgewirkt, sodass es hier keine festgefügt ideologischen Grenzen gibt. Die Frage ist also, ob man die Motive aus Gründen der Außenwirkung mit einer eigenen Normierung im Strafgesetzbuch dokumentiert.

In einer Experten-Anhörung werden wir uns mit dem Thema befassen, um nicht in eine systematische Falle zu laufen. Wenn man eine entsprechende Normierung in § 46 Absatz 2 StGB vornimmt, muss man aufpassen, dass man das nicht so regelt, dass bestimmte Dinge als Strafschärfungsregelung geregelt sind, andere Dinge aber, die nicht ausdrücklich formuliert sind, plötzlich herausfallen.

BRJ: Ein ähnliches Problem gibt es ja auch bei der Anti-Diskriminierungs-Gesetzgebung. Indem man bestimmte Diskriminierungsgründe explizit nennt, schließt man automatisch andere Merkmale aus.

Heveling: Ganz genau! Um dieser Gefahr zu begegnen, müssen wir uns das mithilfe der Wissenschaft versichern, wie eine Regelung aussehen könnte.

BRJ: Bereits nach der aktuellen Gesetzeslage ist es geboten, menschenverachtende Motive bei der Tatbegehung durch eine entsprechende Strafschärfung zu berücksichtigen. Außerdem liegt vielen Straftatbeständen bereits eine entsprechende Motivation zugrunde, beispielsweise bei den subjektiven Mordmerkmalen oder der Volksverhetzung. Führt ein Gesetz nicht zu einer unzulässigen Doppelverwertung von Strafzumessungstatsachen?

Heveling: Das stimmt und ich tue mich grundsätzlich auch schwer damit, Gesetzgebungsvorhaben rein aus politischer Sicht zu bewerten. Vor allem im Strafrecht muss man damit sehr zurückhaltend sein. Symbolische Regelungen sind aus meiner Sicht wenig hilfreich. Meines Erachtens brauchen wir materiell gesehen auch keine neue gesetzliche Normierung im § 46 Abs. 2 StGB. Ich kann aber aus politischer Sicht das Argument der Außenwirkung nachvollziehen. In der fachlichen Auseinandersetzung müssen wir die Frage einer Aufnahme genau anschauen. Am Ende ist es eine Abwägungsfrage.

„Die GEMA setzt nur etwas um, was die Politik gefordert hat“

BRJ: Der Musikrechte-Verwertungsgesellschaft GEMA vertritt in Deutschland mehr als 64.000 Urheber aus dem Musikgenre. In der Vergangenheit wurde das Tarifsysteem als zu kompliziert, intransparent und unausgewogen kritisiert. Ab dem 1. April 2013 tritt eine neue Tarifstruktur in Kraft, die zu einer Vereinfachung führen soll. Nun klagen Verbände und Interessengemeinschaften über erhebliche Mehrkosten. Zu Recht?

Heveling: Die Tarifänderung ist ein Wunsch der Politik gewesen. Der Abschlussbericht der Enquête-Kommission Kultur in Deutschland aus der vergangenen Wahlperiode hat das als Handlungsempfehlung verzeichnet. Insofern setzt die GEMA etwas um, was die Politik gefordert hat. Natürlich ist die Frage, ob die Umsetzung der GEMA angemessen ist. Das wird sich herausstellen.



BRJ: Gerade kleinere Clubs und Diskotheken fürchten eine Preissteigerung um bis zu 1000 Prozent. In Berlin heißt es etwa: „GEMAINheiten lassen wir uns nicht gefallen“. Droht nun das große Clubsterben in Deutschland?

Heveling: In der Vergangenheit hat die GEMA ihre Tarife stets mit dem Bundesverband der Musikveranstalter verhandelt, wobei der deutsche Hotel- und Gaststättenverband (Dehoga) wesentlicher Akteur ist. Nun hatte der Bundesverband der Musikveranstalter die Tarifverhandlungen einseitig abgebrochen und die GEMA hat zunächst einmal von der ihr rechtlich zustehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Tarif einseitig zu erlassen. Das hat den Stein ins Rollen gebracht und sorgt für diese heftige Diskussion. Der Tarif liegt jetzt im Schlichtungsverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt, das feststellen soll, ob die GEMA angemessene Vergütungssätze erlassen hat. Zum anderen gibt es inzwischen abgeschlossene Verträge, wie mit dem Bund Deutscher Karneval oder den Schützenverbänden. Daran kann man sehen, dass Lösungen gefunden werden können, die beide Seiten zufrieden stellen.

BRJ: Ein Ausblick: Was sind weitere Themen in der Rechtspolitik, die in der nächsten Zeit eine wichtige Rolle spielen werden?

Heveling: Wünschenswert wäre der große Wurf zum Urheberrecht, den wir aber wohl leider nicht bekommen werden. Angezeigt wäre auch der gesamte Bereich des Kapitalmarkt- und Finanzmarktrechtes. Hier müsste sich das BMJ aus meiner Sicht stärker einbringen, vor allem vor dem Hintergrund der Finanzkrise. Intensiv in der Diskussion ist die Sicherungsverwahrung, wo wir die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist Mitte 2013 einzuhalten haben. Ziel ist es, eine Regelung zu schaffen, die vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand hat.

BRJ: Es geht insbesondere um die Einhaltung des Abstandsgebots?

Heveling: Genau, mit der Regelung des Abstandsgebots beschäftigt sich das aktuelle Gesetzgebungsvorhaben. Für die CDU/CSU-Fraktion ist auch das Thema der nachträglichen Sicherungsverwahrung wichtig, was im Entwurf des Bundesjustizministeriums nicht berücksichtigt ist. Zu diesem Thema gibt es innerhalb der Regierungskoalition und den anderen Parteien noch viel Abstimmungsbedarf, weil es unser Ziel ist, so ein wichtiges Gesetzgebungsvorhaben auf eine breite parlamentarische Basis zu stellen. Das ist uns beim Therapieunterbringungsgesetz gelungen, das auch die SPD mitgetragen hat.

„Das Prinzip des Einheitsjuristen ist exzellent“

BRJ: Gibt es ein Vorhaben oder sehen Sie die Notwendigkeit, das deutsche juristische Ausbildungssystem mit zwei Staatsexamina durch ein Bachelor- Master-System zu ersetzen?

Heveling: Wir Juristen sind in solchen Punkten ja eher konservativ. Ich kann aus meinem Ausbildungsverlauf sagen, dass ich das Prinzip des Einheitsjuristen exzellent finde, weil es dazu führt, dass man breit ausgebildet ist und viele berufliche Möglichkeiten hat. Insofern hat sich das Ausbildungssystem als Qualitätsmerkmal bewährt.

BRJ: Was möchten Sie den Jurastudierenden mit auf den Weg geben?

Heveling: Das Jurastudium ist ein außerordentlich wertvolles Studium. Es gibt kaum ein Fach, mit dem man, zumindest im geisteswissenschaftlichen Bereich, die Grundlage für so viele Möglichkeiten hat. Dessen sollte sich jeder, der das Studium ergreift, auch bewusst sein.

BRJ: Herr Heveling, wir bedanken uns sehr für dieses Gespräch.

Das Interview führte Marek Steffen Schadowski.